

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Herr Blechschmidt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0320/24 Anfrage nach § 9 Abs. Abs.2 GeschO; Archäologische bauvorgreifende Grabungen, Grundstück Kantstraße -Teil 2; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Blechschmidt,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Gibt es beim Verkauf, insbesondere Grundstücke der öffentlichen Hand, eine Informationspflicht in Bezug auf die oben genannte archäologische bauvorgreifende Grabung, wenn nein, welche Möglichkeiten hat der Grundstückserwerber, entsprechende Informationen bezüglich einer vorhandenen Kategorisierung des Grundstückes zu einer archäologischen Grabung einzuholen?**

Nein, eine Informationspflicht gibt es nicht. Ein Grundstückserwerber kann vor Erwerb bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und/oder dem TLDA anfragen sowie die Beratungsangebote und Sprechtagge nutzen. In Bauvoranfragen werden archäologische Belange konkret benannt.

- 2. Welche konkreten bzw. anfallenden Kosten im Zusammenhang mit einer archäologischen Grabung fallen in der Regel beim Grundstückseigentümer an, sind diese Kosten ausschließlich durch den Grundstückseigentümer zu tragen?**

Gemäß § 13 Abs. 3 ThürDSchG ist der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der Denkmalfachbehörde zu erstatten.

- 3. Wie werden die Kosten errechnet und welche Kontrollmöglichkeiten hat der zu zahlende Grundstückseigentümer?**

Die Berechnung liegt in der Verantwortung des TLDA und kann dort vom Bauherrn eingesehen und geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein